

Der Ausschufs sah für gut an, durch etliche Vertraute mit Herzog Heinrich und mit Moritz in Verhandlung zu treten, um zu erfahren, wie weit sie den Wünschen und Forderungen Herzog Georgs entgegenkommen wollten.

Über die Beratungen und Beschlüsse kamen übertriebene und entstellte Berichte nach Freiberg und Frankfurt. Herzog Heinrich ersuchte den Kurfürsten, seinen Sohn beim Landgrafen zu lassen, falls er selbst vor der Heimreise zu seinem Schwager Wilhelm von Kleve zöge. Die besorgte Mutter bestürmte Moritz, ohne Wissen und Willen des Vaters nicht mit dem Oheim zu verhandeln und am Worte Gottes treu festzuhalten. Voll Mißtrauen gegen die altgläubigen Meißner schlofs der Kurfürst mit seinem jungen Vetter am 10. April 1539 einen Vertrag zum Schutze des albertinischen Erbrechts¹⁾. Johann Friedrich versprach auch im Namen seines Bruders Johann Ernst und des wegen seiner berüchtigten Krankheit schon nach Giefsen abgereisten Landgrafen, seinen drei Vettern Herzog Heinrich, Moritz und August nach dem Tode Georgs zum gesamten albertinischen Lande selbst mit Waffengewalt zu verhelfen. Moritz dagegen gelobte für sich, für seinen Vater und Bruder, dafs sie zeitlebens beim Worte Gottes und beim Augsburger Bekenntnisse, auch beim Schmalkaldischen Bunde, solange er bestände, sowie bei der Erbeinigung der Häuser Brandenburg, Hessen und Sachsen bleiben und nach erlangter Herrschaft die evangelische Lehre in Meifsien und in Thüringen einführen wollten. Wie der Kurfürst sein, seines Bruders und des Landgrafen Versprechen unterschrieb und besiegelte, so vollzog Moritz sein und seiner Angehörigen Gelöbnis; allein die Abmachungen wurden durch die schnelle Wendung der Dinge in Sachsen hinfällig.

Am 13. April kam Herzog Heinrich mit den Erwählten des landständischen Ausschusses in Mittweida zur Verhandlung zusammen²⁾; aber man gelangte nicht zur Verständigung. Der Herzog nahm Bedenkzeit. Darauf ersuchten ihn die Räte Georgs, einen Vertrauten nach Dresden zu schicken, damit er zur Verhütung von Mißverständnissen noch besondere Aufklärung über einige Dinge erhalten könnte. Ehe jedoch der

¹⁾ HStA. Urkunden 10905 u. 10906. v. Langenn II, 182 u. 184. Br. K. I Nr. 35 u. Anm. 2 u. 3. HStA. Loc. 8030 Des Kurfürsten, Johann Ernsts und des Landgrafen Ratschläge 1539 Bl. 3 f.; Loc. 10041 Instruktion wegen Herzog Georgs Verordnungen Bl. 289. Vgl. S. 282 Anm. 5 und Br. I, 24 Z. 8. Moritz hat den Frankfurter Vertrag gewifs nicht „blindlings“ unterschrieben.

²⁾ Vgl. Br. I, 33. Moritz war damals noch in Frankfurt.